

BEGRÜNDUNG

zum

**Bebauungsplan Nr. 40
„Berufsschule“ – 1. Änderung, nach § 13a BauGB**

Stand: 6. Februar 2023

Inhaltsverzeichnis

1.	Planungsgrundlagen	3
1.1	Aufstellungsbeschluss und Verfahren.....	3
1.2	Ziel und Zweck der Planung	3
1.3	Rechtsgrundlagen.....	4
2.	Lage und Geltungsbereich des Bebauungsplanes	4
2.1	Örtliche Lage.....	4
2.2	Räumlicher Geltungsbereich	6
2.3	Flächennutzungsplan	6
3.	Angaben zum Bestand	7
4.	Städtebauliche Ziele	8
5.	Planungsrechtliche Festsetzungen.....	10
5.1	Art und Maß der baulichen Nutzung.....	11
5.2	Bauweise, überbaubare Flächen.....	11
5.3	Immissionsschutz	12
5.4	Nebenanlagen.....	12
5.5	Grünordnung.....	12
5.6	Private Grünfläche, Zweckbestimmung Nutzgarten	12
6.	Erschließung.....	13
6.1	Straßen und Wege	13
6.2	Wasser- / Stromversorgung.....	13
6.3	Schmutz- und Oberflächenwasser, Regenwasser.....	13
6.4	Abfallentsorgung	13
6.5	Telekommunikation.....	13
6.6	Öffentlicher Personennahverkehr	13
7.	Umweltschutz / Schutz von Natur und Landschaft.....	14
7.1	Lärmschutz / Immissionen.....	14
7.2	Klimaschutz / Schutzgut Klima.....	16
7.3	Luftreinhaltung / Schutzgut Luft.....	17
7.4	Bodenschutz / Schutzgut Boden	17
7.5	Wasserwirtschaft / Schutzgut Wasser.....	18
7.6	Schutzgut Pflanzen und Tiere	18
7.7	Schutzgut Fläche.....	18
7.8	Erhaltungsziele und Schutzzweck der NATURA 2000 Gebiete.....	18
7.9	Umweltbelange und umweltbezogene Auswirkungen	19
8.	Zusammenfassung und Verfahrensablauf.....	20
8.1	Verfahrensablauf	21

1. Planungsgrundlagen

1.1 Aufstellungsbeschluss und Verfahren

Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Herzogenaurach hat in seiner Sitzung vom 21. November 2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Berufsschule“ – 1. Änderung, nach § 13a BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 1. Dezember 2022 nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 BauGB zu den allgemeinen Zielen und Zwecken sowie den wesentlichen Auswirkungen der Planung erfolgte in der Zeit vom 2. bis 19. Dezember 2022.

Gemäß § 13a BauGB „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ wird das beschleunigte Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB angewendet.

Folgende Voraussetzungen für die Anwendung des § 13a BauGB sind erfüllt:

- es handelt sich um ein Vorhaben der Innenentwicklung,
- die zulässige Grundfläche beträgt weniger als 20.000 m²,
- es wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen,
- es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass FFH- oder europäische Vogelschutzgebiete beeinträchtigt werden,
- darüber hinaus bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b) BauGB genannten Schutzgüter.

Nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden. Unabhängig hiervon ist der Belangekatalog des § 1 Abs. 6 BauGB und damit auch die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nummer 7 BauGB zu ermitteln, inhaltlich zu prüfen und gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Aussagen hierzu erfolgen in Kapitel 7 dieser Begründung.

1.2 Ziel und Zweck der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Berufsschule“ – 1. Änderung, nach § 13a BauGB sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine erweiterte Nutzung der Einrichtungen der Berufsschule einschließlich der vorhandenen Sportanlagen geschaffen werden.

Bei dem Änderungsplan handelt es sich um eine Teilfläche aus dem Ursprungsbebauungsplan Nr. 40 „Berufsschule“, der am 18. März 1982 rechtswirksam geworden ist.

Der Geltungsbereich dieses Plans umfasst – zusätzlich zum Gelände der Berufsschule – die geplante Bebauung entlang der Orionstraße und die westliche Bauzeile der Merkurstraße. Diese Flächen sind als „allgemeines Wohngebiet“ nach § 4 BauNVO bzw. im Süden als „Mischgebiet“ nach § 6 BauNVO festgesetzt. Abgesehen von vier Baulücken ist die Bebauung entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes erfolgt und abgeschlossen.

Die Art der baulichen Nutzung für die Einrichtungen der Berufsschule ist im Bebauungsplan Nr. 40 „Berufsschule“ als „Sondergebiet“ (gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO) festgesetzt.

In den textlichen Festsetzungen wird hierzu ausgeführt:

„Im Sondergebiet ... ist eine Berufsschule und sämtliche dazugehörige Einrichtungen, einschließlich Sportflächen zulässig“.

Eine planungsrechtliche Beurteilung dieser Festsetzung durch das Landratsamt hat ergeben, dass die Nutzung des Sportplatzes der Berufsschule nur im Rahmen der schulischen Nutzung zulässig ist. Eine Mitbenutzung als Vereinssportplatz ist auf Grund der bauplanungsrechtlichen Gegebenheiten zurzeit rechtlich nicht zulässig.

Dies hat zur Folge, dass auch für die Fortführung der bisherigen Nutzung durch Herzogenauracher Vereine (z.B. Vorbereitung auf das Deutsche Sportabzeichen bzw. Abnahme der Prüfungen) eine Anpassung des aktuellen Planungsrechts erforderlich ist.

Unter dem Gesichtspunkt fehlender bzw. unzureichender alternativer Sportflächen für Herzogenauracher Sportvereine und Schulen soll mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Berufsschule“ – 1. Änderung, nach § 13a BauGB die planungsrechtliche Zulässigkeit für eine erweiterte Nutzung geschaffen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 40 „Berufsschule“ – 1. Änderung, nach § 13a BauGB umfasst ausschließlich die Fl.Nr. 3580, Gemarkung Herzogenaurach. Es handelt sich um die Grundstücksfläche der staatlichen Berufsschule Herzogenaurach (Grundstückseigentümer: Landkreis Erlangen-Höchststadt).

1.3 Rechtsgrundlagen

Für die Aufstellung und Erarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Berufsschule“ – 1. Änderung, nach § 13a BauGB werden folgende Rechtsgrundlagen in der jeweils gültigen Fassung verwendet:

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Bayerische Bauordnung (BayBO)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
- Planzeichenverordnung (PlanZV)

Die Kartengrundlage bilden die aktuellen Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung 2022.

2. Lage und Geltungsbereich des Bebauungsplanes

2.1 Örtliche Lage

Die Stadt Herzogenaurach mit ca. 25.835 Einwohnern (Stadt Herzogenaurach, Stand: Juli 2022, <https://www.herzogenaurach.de/rathaus/zahlen-und-fakten>) liegt im Landkreis Erlangen-Höchststadt und gehört zum Regierungsbezirk Mittelfranken. Herzogenaurach befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Ballungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen und gehört auch der Metropolregion Nürnberg an. Über den Autobahnanschluss Frauenaurach besitzt Herzogenaurach eine gute Anbindung an die Bundesautobahn A3. Diese verkehrsgünstige Lage unterstreicht die Attraktivität der Stadt als Wohn- und auch als Gewerbestandort.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 40 „Berufsschule“ – 1. Änderung“, nach §13a BauGB liegt unmittelbar nördlich der Erlanger Straße und mittig der Siedlungsräume von Herzogenaurach und Niederndorf. Die örtliche Lage des Plangebietes ist in folgender Abbildung dargestellt:

Ausschnitt Plangebiet

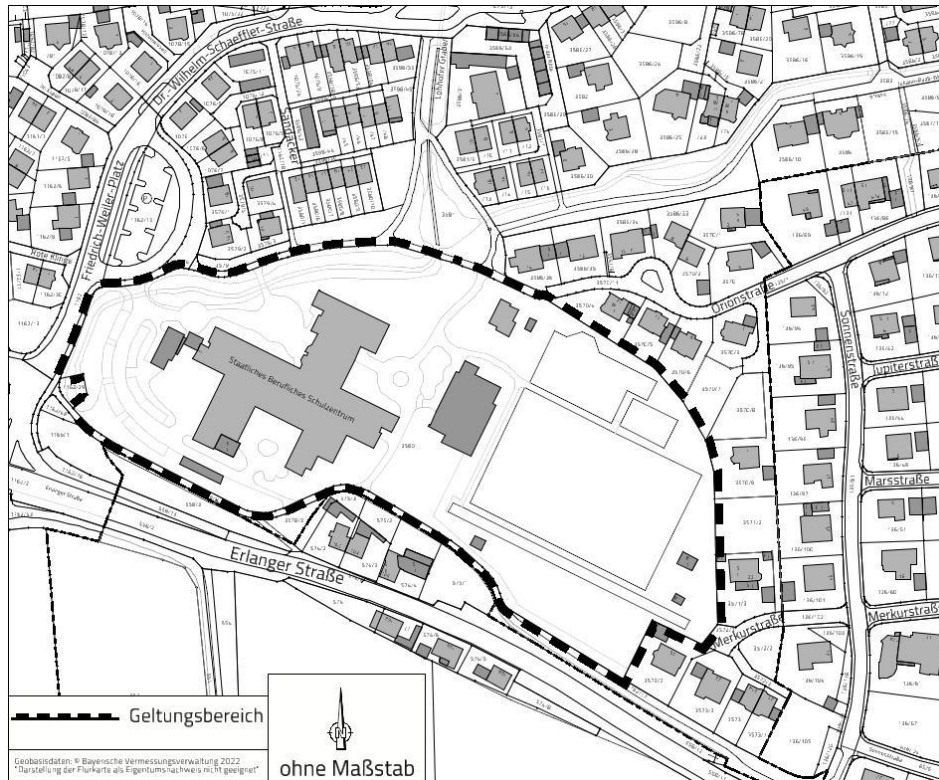


Quelle: Luftbild Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung (geodaten.bayern) 2022

2.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 40 „Berufsschule“ – 1. Änderung“, nach §13a BauGB wird im Süden und Westen durch die Erlanger Straße bzw. durch den Friedrich-Weiler-Platz, im Norden durch den Schwester-Ennodia-Weg und im Osten durch die Bebauung entlang der Orionstraße bzw. der westlichen Bauzeile entlang der Merkurstraße begrenzt.

Der Geltungsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 38.000 m².



Quelle: Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung (www.geodaten.bayern.de) 2022

2.3 Flächennutzungsplan

Bebauungspläne sind nach § 8 BauGB aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes zu entwickeln.

Die Stadt Herzogenaurach verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan vom 3. März 2005. Hier ist das Plangebiet bereits als „Sondergebiet“ Zweckbestimmung Berufsschulzentrum dargestellt. Eine Anpassung / Berichtigung ist somit nicht erforderlich.

Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Herzogenaurach (Stand: 2005) mit Darstellung Geltungsbereich



Quelle: Stadt Herzogenaurach

3. Angaben zum Bestand

Die gesamte Fläche der Berufsschule ist durchgrünt und die Wohnhäuser insbesondere Richtung Norden werden durch dichten Baum- / Strauch- und Heckenbestand von den Sportanlagen optisch getrennt.

Mit Anschluss an das städtische Fuß- und Radwegenetz verlaufen Wege durch das Plangebiet.

Innerhalb dieser Fläche befinden sich die Schulgebäude, die dazugehörige Parkplatzanlage im Westen und die Sportflächen im östlichen Grundstücksteil.

Hierbei handelt es sich um einen Rasenplatz mit südlich angegliederter 100 m-Laufbahn, einen nördlich gelegenen Hartplatz (Allwetterplatz) und Leichtathletikeinrichtungen (z. B. Weitsprung- / Kugelstoßanlage).

Die im Süden des Änderungsplans festgesetzte „private Grünfläche“ Zweckbestimmung „Nutzgarten“ wird in den Geltungsbereich des Änderungsplanes mit einbezogen. Hierbei handelt es sich um eine bislang unbeplante „Teilfläche“ aus dem Gesamtgrundstück der staatlichen Berufsschule

Herzogenaurach. Diese Festsetzung berücksichtigt die Bestandssituation vor Ort und erfolgt in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer.

Fotodokumentation der Bestandsnutzung



Nutzgarten, Blick Richtung Sonnenstraße (Osten)



Nutzgarten, Blick Richtung Westen



Allwetterplatz/Rasenplatz, Blick Richtung Süden



Fußweg zwischen Sportplatz und Turnhalle, Blick Richtung Süden



Schulgebäude mit Turnhalle, Blick Richtung Süden



Laufbahn mit Rasenplatz, Blick Richtung Westen

Fotos 1 - 6 Quelle: Stadt Herzogenaurach

4. Städtebauliche Ziele

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Berufsschule“ – 1. Änderung, nach § 13a BauGB sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine erweiterte Nutzung der Einrichtungen der Berufsschule einschließlich der vorhandenen Sportanlagen geschaffen werden.

Nach § 1 BauGB ist es die Aufgabe der Bauleitplanung, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde vorzubereiten und zu steuern. Dabei sind die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Ordnung erforderlich ist.

„Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.“ (§ 1 Abs. 5 BauGB).

Bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen sind z.B. insbesondere zu berücksichtigen:

- die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB)
- die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB)
- die Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)

Im Sinne der geforderten gerechten Abwägung der einzelnen Belange wurde in Vorbereitung dieser Bebauungsplanänderung eine schalltechnische Untersuchung zum Sportanlagenlärm in Auftrag gegeben.

Anhand eines konkret nachgefragten Nutzungskonzeptes durch einen Herzogenauracher Sportverein wurde die schalltechnische Untersuchung zum Sportanlagenlärm (allgemeine Sportausübung) durch die IBAS Ingenieurgesellschaft mbH erarbeitet.

Das Nutzungskonzept sieht folgende sportliche Aktivitäten am Standort vor:

Abteilung Fußball:

- ausschließlicher Trainingsbetrieb für Kinder bis 12 Jahren
4 x wöchentlich zwischen 16.00 – 19.00 Uhr
- keine Trainingszeiten am Wochenende
- keine Punktspiele / kein Schiedsrichtereinsatz
- keine Zuschauer (lediglich Elternbegleitung)

Abteilung Leichtathletik: (Zeitraum Ende April bis Ende Juli)

- Dienstag 18.30 – 20.00 Uhr (Erwachsene)
Training und Abnahme des Sportabzeichens
- Mittwoch 17.00 – 18.30 Uhr (Kinder)
Training und Abnahme des Sportabzeichens

Für die prognostizierten Beurteilungspegel an den Immissionsorten wird ein typischer Trainingsablauf einer Fußballmannschaft (Kinder bis 12 Jahre) und einer Leichtathletikgruppe (Erwachsene und Kinder) im Training bzw. zur Prüfungsabnahme „Sportabzeichen“ in Ansatz gebracht.

Im Ergebnis der durchgeführten Berechnungen wird nachgewiesen, dass sich unter Berücksichtigung des stattfindenden Schulsports eine erweiterte Nutzung mit einer allgemeinen Sportausübung verträglich in die Gesamt-Sportlärmsituation am Standort einfügt und dass die Vorgaben der Sportanlagenlärmschutzverordnung sicher eingehalten werden können.

Zum Schutz der benachbarten Wohnbebauung wird die Nutzung der Außensportanlagen auf die Werktage im Zeitraum von 08.00 bis 20.00 Uhr beschränkt.

Entsprechend der städtebaulichen Zielsetzung wird daher die Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung für das Sondergebiet wie folgt geändert bzw. ergänzt:

„Im Sondergebiet im Sinne des § 11 Abs. 2 BauNVO ist eine Berufsschule und sämtliche dazugehörige Einrichtungen, einschließlich Sportflächen zulässig.

Die Nutzung der Einrichtungen, einschließlich der Sportstätten, durch Schulen und Vereine ist zulässig.“ (siehe auch textliche Festsetzung Nr. 4 „Immissionsschutz“)

Darüber hinaus wird in Abstimmung mit der Unteren Immissionsschutzbehörde festgesetzt, dass die außerschulische Nutzung innerhalb des o.g. Zeitfensters (08:00 bis 20.00 Uhr) auf maximal vier Stunden pro Tag begrenzt ist. Es dürfen nicht mehr als zwei Sportgruppen gleichzeitig (z.B. Fußballtraining und Leichtathletik) die Außensportanlagen nutzen (s.a. Schalltechnische Untersuchung zum Sportanlagenlärm, Bericht-Nr. 22.13359-b01 von 25. Oktober 2022 sowie Ergänzende schalltechnische Stellungnahme zu Bericht-Nr.: 22.13359-b01 von 17. November 2022, IBAS Ingenieurgesellschaft mbH, Bayreuth).

5. Planungsrechtliche Festsetzungen

Abgesehen von der angesprochenen Änderung / Ergänzung der textlichen Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung sind die weiteren zeichnerischen und textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 40 „Berufsschule“ – 1. Änderung, nach § 13a BauGB dem Ursprungsbebauungsplan entnommen und werden unter Berücksichtigung der Bestandsbebauung, der Gestaltung des Gesamtareals und der aktuellen Fassungen des Baugesetzbuchs (BauGB), der Baunutzungsverordnung (BauNVO), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO) aktualisiert. Kartengrundlage bilden die aktuellen Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung 2022.

Im Einzelnen ergeben sich folgende Anpassungen und Ergänzungen:

- Einfügung der Zweckbestimmung „Berufsschule“ für das Sondergebiet
- der Verlauf der Baugrenze bezieht die genehmigte Bestandsbebauung ein
- die Festsetzung einer zusätzlichen Baugrenze sowie eine ergänzende Nutzungsschablone für die Teilfläche SO2 berücksichtigt das genehmigte Hausmeisterhaus
- zur besseren Zuordnung der ergänzten Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung wird im Sondergebiet eine Aufteilung in SO1 und SO2 vorgenommen

- Zahl der zulässigen Vollgeschosse im gesamten Sondergebiet Berufsschule:
Teilfläche SO1:
bisherige Festsetzung: II+D (zwei Vollgeschosse mit Dachausbau)
neue Festsetzung: III (zwei Vollgeschosse mit Dachausbau)
Teilfläche SO2:
neue Festsetzung: I (ein Vollgeschoss mit Dachausbau)
- zusätzliche textliche Festsetzung und zusätzlicher textlicher Hinweis zum Immissionschutz
- zusätzliche textliche Festsetzung zu Nebenanlagen
- zusätzliche textliche Festsetzung zu Flutgraben / Entwässerung
- zeichnerische Festsetzung zur Grünordnung:
hier: Erhalt von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- zeichnerische Festsetzung Private Grünfläche Zweckbestimmung Nutzgarten
- die Zeichenerklärung für Hinweise zum Bebauungsplan wird ergänzt um
 - Parkplatzfläche mit Zufahrt im Bestand
 - Bezeichnung der Außensportanlagen
- Einfügen von textlichen Hinweisen zum Umweltschutz, hier: Energieversorgung / Klimaschutz, Bodenschutz und Verweis auf die Art- und Pflanzenliste der Stadt Herzogenaurach

5.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung erfolgt als Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO, zur erforderlichen Bestimmtheit wird die Zweckbestimmung „Berufsschule“ ergänzt.

Innerhalb dieser Fläche ist die Errichtung einer Berufsschule und sämtlicher dazugehöriger Einrichtungen, einschließlich Sportflächen zulässig. Die außerschulische Nutzung der Einrichtungen einschließlich der Außensportanlagen durch Schulen und Vereine wird ebenfalls als zulässig festgesetzt.

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung leiten sich über den Ursprungsbebauungsplan ab und berücksichtigen im Änderungsplan die Bestandsbebauung.

Bzgl. der ursprünglichen Festsetzung zur Zahl der Vollgeschosse (II + D, zwei Vollgeschosse mit Dachausbau) erfolgt in Anpassung an die Vorgaben der Planzeichenverordnung (PlanZVO) die Angabe in römischen Ziffern. Es ergibt sich für das SO1 eine maximal zulässige III-geschossige Bebauung (zwei Vollgeschosse mit Dachausbau) sowie für die Teilfläche Hausmeisterhaus (SO2) eine zulässige I-geschossige Bebauung (ein Vollgeschoss mit Dachausbau).

Das zulässige Maß der baulichen Nutzung ergibt sich aus der überbaubaren Fläche (Baugrenze) in Verbindung mit der Zahl der zulässigen Vollgeschosse.

5.2 Bauweise, überbaubare Flächen

Für das Sondergebiet (Teilfläche SO1) wird eine abweichende – besondere – Bauweise festgesetzt. Hiernach sind innerhalb der überbaubaren Fläche Baukörper mit einer Länge über 50 m zulässig.

Die zulässige überbaubare Grundstücksfläche ist zeichnerisch durch die festgesetzten Baugrenzen bestimmt. Der Verlauf der Baugrenzen berücksichtigt die genehmigte Bestandsbebauung vollständig, für das im Norden des Geltungsbereichs genehmigte Hausmeisterhaus (SO2) wird eine zusätzliche Baugrenze sowie eine ergänzende Nutzungsschablone, die u.a. eine offene Bauweise festsetzt, ergänzt.

5.3 Immissionsschutz

Um die benachbarte Wohnbebauung durch die erweiterten Nutzungsmöglichkeiten zu schützen, wird eine entsprechende Festsetzung zum Immissionsschutz auf dem Planblatt ergänzt. Hiernach wird die zulässige Nutzung der Außensportanlagen auf die Werktage im Zeitraum zwischen 08.00 bis 20.00 Uhr beschränkt. Zudem wird festgesetzt, dass die außerschulische Nutzung innerhalb des o.g. Zeitfensters (08.00 bis 20.00 Uhr) auf maximal vier Stunden pro Tag begrenzt ist. Es dürfen nicht mehr als zwei Sportgruppen gleichzeitig (z.B. Fußballtraining und Leichtathletik) die Außensportanlagen nutzen (s.a. Schalltechnische Untersuchung zum Sportanlagenlärm, Bericht-Nr. 22.13359-b01 vom 25. Oktober 2022 sowie Ergänzende schalltechnische Stellungnahme zu Bericht-Nr. 22.13359-b01 von 17. November 2022, IBAS Ingenieurgesellschaft mbH, Bayreuth).

5.4 Nebenanlagen

Ebenfalls abgeleitet aus der Bestandsbebauung und der vorhandenen Gestaltung des Gesamtareals der staatlichen Berufsschule wird eine Festsetzung zur Zulässigkeit von Nebenanlagen eingefügt. Unter Berücksichtigung des Abstandsflächenrechts (Art. 6 Abs. 7 BayBO) wird hiernach die Errichtung von Nebenanlagen, die dem Zweck der Hauptnutzung dienen, bis zu einer Gesamtgröße von 25 m² auch außerhalb der Baugrenze zulässig.

5.5 Grünordnung

Die zeichnerische Kennzeichnung der zum Erhalt festgesetzten Bäume, Sträucher und sonstiger Bepflanzung leitet sich aus der vorhandenen Grünstruktur ab. Zur dauerhaften Abschirmung Richtung angrenzender Wohnbebauung entlang des Schwester-Ennodia-Wegs, Orionstraße / Merkurstraße wird daher ein Erhaltungsgebot festgesetzt. Gleiches gilt für den südlichen Bereich entlang der Erlanger Straße und für die vorhandene Bepflanzung im Bereich der Parkplatzflächen. Für Abgänge vorhandener Gehölze bzw. Neupflanzungen wird auf die Pflanz- und Artenliste der Stadt Herzogenaurach verwiesen. Es sind Arten zu verwenden, welche sich für eine naturnahe Pflanzung eignen. Deshalb ist eine Pflanzenauswahl gemäß Pflanz- und Artenliste der Stadt Herzogenaurach zu treffen. Weitere hitze- und trockenheitsresistente Gehölzarten können in Abstimmung mit dem städtischen Umweltamt verwendet werden.

5.6 Private Grünfläche, Zweckbestimmung Nutzgarten

In Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer (Landkreis Erlangen-Höchstädt) erfolgt die Einbeziehung der im Süden festgesetzten „privaten Grünfläche, Zweckbestimmung Nutzgarten“ in den Geltungsbereich des Änderungsplanes. Hierbei handelt es sich um eine bislang unbeplante „Teilfläche“ aus dem Gesamtgrundstück der staatlichen Berufsschule, die als Schulgarten ge-

nutzt wird. Seitens des Baulastträgers bestehen keine Planungen zu Erweiterungen / Umbaumaßnahmen oder Umnutzungen, so dass die Festsetzung der heutigen Nutzung entsprechend erfolgt.

6. Erschließung

6.1 Straßen und Wege

Die verkehrliche Anbindung ist im Bestand vorhanden und erfolgt über den Friedrich-Weiler-Platz im Westen des Plangebiets. Die Garage des Hausmeisterhauses im Norden wird über die Orionstraße angefahren.

Änderungen / Erweiterungen sind nicht erforderlich.

6.2 Wasser- / Stromversorgung

Die Wasser- und Stromversorgung ist im Bestand vorhanden und ausreichend gewährleistet.

6.3 Schmutz- und Oberflächenwasser, Regenwasser

Die Entsorgungsanlagen für Schmutz-/Oberflächenwasser und Regenwasser sind im Bestand vorhanden und gesichert.

6.4 Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung wird durch den Landkreis Erlangen-Höchstädt übernommen und ist sichergestellt.

6.5 Telekommunikation

Ist im Bestand vorhanden und gesichert.

6.6 Öffentlicher Personennahverkehr

Die folgende Abbildung zeigt die Haltestellen im Bereich der Berufsschule. Die Anbindung des Plangebietes an den ÖPNV ist sichergestellt, die Haltestellen werden regelmäßig von Regional- und Stadtbuslinien bedient.



Quelle: Geobasisdaten 2022

7. Umweltschutz / Schutz von Natur und Landschaft

7.1 Lärmschutz / Immissionen

Sportanlagenlärm

Wie bereits ausgeführt, stellt der Lärmschutz einen wesentlichen Belang des Umweltschutzes dar und ist in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ konkretisiert die Vorgaben und führt die anzustrebenden Orientierungswerte für den Beurteilungspegel an.

Im vorliegenden Fall ist für die Beurteilung von immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Sportanlagen die 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) zu beachten.

Ziel der Sportanlagenlärmschutzverordnung ist es, durch konkrete Maßstäbe die Zumutbarkeit von Geräuschbelastungen durch Sport zu benennen und somit ein verträgliches Nebeneinander von Sport und Wohnen zu gewährleisten.

An die Sportflächen angrenzend liegen im Norden und Osten entlang der Orionstraße / Merkurstraße die im Bebauungsplan Nr. 40 „Berufsschule“ festgesetzten allgemeinen Wohngebiete (WA) und im Südosten (Merkurstraße 25) das festgesetzte Mischgebiet (MI). Die Wohnbebauung entlang der Erlanger Straße (Haus-Nr. 101, 103, 105) liegt im unbeplanten Innenbereich und ist im Flächennutzungsplan der Stadt Herzogenaurach als „Wohnbaufläche“ dargestellt. Von daher wird auch hier die Schutzwürdigkeit eines „allgemeinen Wohngebietes“ unterstellt.

In Abhängigkeit dieser Gebietseinstufung sind gemäß 18. BImSchV folgende Immissionsrichtwerte in Ansatz zu bringen:

WA = 55 dB(A) tags außerhalb der Ruhezeit (d.h. werktags zwischen 08.00 – 20.00 Uhr)

MI = 60 dB(A) tags außerhalb der Ruhezeit (d.h. werktags zwischen 08.00 – 20.00 Uhr)

Eine detaillierte Zusammenstellung über die Lage der betrachteten Immissionsorte und Immissionsrichtwerte gemäß 18. BImSchV im Einwirkungsbereich der Sportanlagen findet sich auf Seite 13 der vorliegenden Schalltechnischen Untersuchung.

Aufgrund der Zielsetzung des Bauleitplanverfahrens, die planungsrechtliche Zulässigkeit von Sportnutzung durch Schule und Vereinssport an Werktagen im Zeitraum zwischen 08.00 und 20.00 Uhr zu schaffen, ist für die Beurteilung der Geräuscheinwirkungen ausschließlich dieser Beurteilungszeitraum (12 Stunden) relevant.

Eine Betrachtung der Immissionsrichtwerte für Ruhezeiten, Nachtzeiträume oder Sonn- und Feiertage ist nicht erforderlich, da eine Nutzung in diesen Zeiträumen und Tagen nicht Gegenstand der Untersuchung ist und auch zukünftig nicht beabsichtigt ist.

Gemäß 18. BImSchV verringern sich die o.g. Beurteilungszeiten (im vorliegenden Fall = 12 Stunden) für die allgemeine Sportausübung (hier: Vereinsnutzung) um die schulischen Nutzungszeiten der Sportanlagen.

Anhand der konkreten Anfrage wurden die Schallausbreitungsberechnungen beispielhaft für das Szenario „Werktag, außerhalb der Ruhezeiten, Dienstag, mit Fußballtraining (Kinder) und Leichtathletik (Sportabzeichen, Erwachsene) zugrunde gelegt. In Ansatz gebracht wurde zudem eine schulische Nutzung der Anlage an 6 Schulstunden (6 x 45 Minuten = 270 Minuten = 4,5 Stunden), so dass sich für dieses Untersuchungsszenario ein Beurteilungszeitraum von 7,5 Stunden ergibt.

Die auf 7,5 Stunden reduzierte „12-stündige Beurteilungszeit“ wird im Ergebnis der Schallausbreitungsberechnungen mit einer „zeitlichen Korrektur“ von $10 \cdot \log(12/7,5) = +2 \text{ dB}$ berücksichtigt.

Im schalltechnischen Untersuchungsbericht wird das Nutzungsszenario detailliert beschrieben und die hieraus resultierenden Schallleistungspegel der in Ansatz zu bringenden Schallquellen (z. B. Startklappe, Kommunikationsgeräusche, Weitsprung) werden dezidiert aufgelistet.

Im Ergebnis der Berechnung kann festgestellt werden, dass der Prognose-Beurteilungspegel an allen relevanten Immissionsorten die zulässigen Immissionsrichtwerte einhält bzw. deutlich unterschreitet. Sogar an denen im Mischgebiet gelegenen Immissionsorten IO 7a / 7b werden mit einem Prognose-Beurteilungspegel von 54 dB(A) die Immissionsrichtwerte eines allgemeinen Wohngebietes eingehalten.

Um die oben beschriebenen Annahmen des Gutachtens auf der Ebene des Bebauungsplanes zu regeln, werden in Abstimmung mit der Unteren Immissionsschutzbehörde die außerschulischen Nutzungen auf maximal vier Stunden pro Tag festgesetzt. Zudem dürfen zeitgleich nicht mehr als zwei Sportgruppen (z.B. Fußballtraining und Leichtathletik) die Außensportanlagen nutzen.

Ein zusätzlicher textlicher Hinweis vervollständigt die Aussagen zum Immissionsschutz im vorliegenden Bauleitplanverfahren.

Lärm von haustechnischen Anlagen

Gemäß Technischer Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (TA-Lärm) gelten bei einem Betrieb von haustechnischen Anlagen (z. B. Klimageräte, Abluftführungen, Wärmepumpen) in der Summe folgende Immissionsrichtwerte für Lärm an betroffenen fremden Wohnräumen:

Immissionsort im „Allgemeinen Wohngebiet“:

Tags (6.00 – 22.00 Uhr) 55 dB(A)

Nachts (22.00 – 6.00 Uhr) 40 dB(A)

Immissionsort im „Mischgebiet“:

Tags (6.00 – 22.00 Uhr) 60 dB(A)

Nachts (22.00 – 6.00 Uhr) 45 dB(A)

Im Falle eines Nachweises über die Einhaltung der genannten Immissionsrichtwerte gilt die Regelungen der TA-Lärm.

Die folgenden baulichen Gestaltungshinweise beruhen auf den Erkenntnissen aus dem Leitfaden der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten (Klimageräte, Kühlgeräte, Lüftungsgeräte, Luft-Wärme-Pumpen und Mini-Blockheizkraftwerke)“ und dem vom Bayerischen Landesamt für Umwelt 2011 veröffentlichten Leitfaden „Tieffrequente Geräusche bei Biogasanlagen und Luftwärmepumpen – Ein Leitfaden (Auszug Teil III)“.

- Bei der Anschaffung haustechnischer Aggregate wird empfohlen, Geräte anzuschaffen, die dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechen (z. B. Wärmepumpen-Splitgeräte, Aggregate mit Vollkapselung, Minimierung von Drehzahlen bzw. Strömungsgeschwindigkeiten).
- Die Aufstellung von Wärmepumpen, Klimageräten, Kühlaggregaten oder Zu- bzw. Abluftführungen direkt an oder unterhalb von Fenstern geräuschsensibler Räume (z. B. Schlafzimmer) soll vermieden werden.
- Eine Errichtung geräuschemittierender Aggregate in Nischen, Mauerecken oder zwischen zwei Wänden bewirkt eine Schallpegelerhöhung aufgrund von Schallreflektion und sollte daher ebenfalls vermieden werden.
- Grundsätzlich soll bei der Errichtung der Geräte und der damit verbundenen Rohrleitungen auf eine körperschallisolierte Aufstellung bzw. Befestigung geachtet werden.
- Soweit erforderlich, sollen bei Blechen und sonstigen Bauteilen Maßnahmen zur Entdröhnung durchgeführt werden (z. B. Entkoppeln der Luftkanalbleche und Verkleidungselemente, Minimieren von Vibrationen).
- Die Abstände zu Nachbarhäusern sollen so gewählt werden, dass die für das Gebiet gültigen Immissionsrichtwerte dort um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden (für Luftwärmepumpen vgl. Abstandstabelle gemäß Ziffer 14.1.2 im Leitfaden „Tieffrequente Geräusche bei Biogasanlagen und Luftwärmepumpen – Ein Leitfaden (Auszug Teil III)“ (Bayerisches Landesamt für Umwelt).
- Soweit die erforderlichen Abstände nicht eingehalten werden können, sollen weitere Schallschutzmaßnahmen ergriffen werden (z.B. Abschirmung, Einbau von Schalldämpfern, Luftkanalumlenkungen, Gerätetausch).

7.2 Klimaschutz / Schutzgut Klima

Der Klimawandel stellt die Städte und Gemeinden vor neue Herausforderungen. Mit der letzten Novellierung des Baugesetzbuches sind die Belange von Klimaschutz und Klimaanpassung daher in die städtebauliche Planung integriert worden (z.B. § 1 Abs. 5 und § 1a BauGB).

Mit der vorliegenden Bebauungsplanänderung sind keine lokalen klimatischen Veränderungen verbunden. Es handelt sich ausschließlich um eine Erweiterung der zulässigen Nutzung vorhandener Anlagen und Einrichtungen. Es erfolgt keine Ausweitung des bestehenden Baurechts. Der festgesetzte Erhalt der vorhandenen Grünstrukturen auf dem Gelände der Berufsschule dient – neben der Zäsur zur angrenzenden Wohnbebauung – auch zur Vermeidung von Hitzeinseln.

Auf weitere – dem Klimaschutz dienende – Festsetzungen wird im Änderungsplan verzichtet.

Empfehlungen zur Nutzung der Dach- und Fassadenflächen zur Strom- und Wärmeerzeugung aus Sonnenenergie (zur Warmwasser- und Eigenstromversorgung mit Speicher) mithilfe von Solar Kollektoren und Photovoltaikanlagen werden auf dem Planblatt ergänzt.

Sollten im Plangebiet zusätzliche Kfz- und Fahrrad-Stellplätze errichtet werden, so wird empfohlen, eine angemessene Anzahl derart zu gestalten, dass sie den Anforderungen als E-Tankstelle für E-Mobilität genügt.

7.3 Luftreinhaltung / Schutzgut Luft

Festsetzungen zur Luftreinhaltung werden aufgrund der Bestandssituation nicht getroffen.

7.4 Bodenschutz / Schutzgut Boden

Im Hinblick auf die Verknappung natürlicher Ressourcen, u. a. auch des Bodens, gilt es mit Grund und Boden sparsam umzugehen. Das Gebot wurde mit § 1 Abs. 5 Satz 3 in das Baugesetzbuch integriert und richtet sich, wie das Ziel, zum Schutz und zur Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen beizutragen, an die Bauleitplanung in den Gemeinden.

Bei künftigen Erschließungs- und Bautätigkeiten ist auf den Schutz des Oberbodens zu achten. Der Oberboden ist so zu schützen, dass er jederzeit zur Anlage von Vegetationsflächen verwendet werden kann. Der Oberboden ist vor Baubeginn abzuschieben und zur Wiederverwendung separat zu lagern.

Bei der Planung und der Ausführung ist aus ökologischen Gründen auf eine möglichst geringe Versiegelung und Befestigung zu achten. Zufahrten, Stauraum- und Stellplatzflächen sowie Privatwege sind in versickerungsfähiger Bauweise zu erstellen (z.B. offenporiges Pflaster, Fugenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen). Sämtliches auf befestigten Flächen anfallendes Niederschlagswasser ist zu sammeln und ordnungsgemäß zu beseitigen. Die Beseitigung kann entweder über eine oberflächige Versickerung (gemäß TRENGW) oder durch Einleitung in die Grundstücksentwässerungsanlage erfolgen. Die Ableitung von Oberflächenwasser auf Nachbargrundstücke oder auf öffentlichen Grund ist nicht zulässig.

Alle Flächen, die nicht durch Gebäude, Wege, Zufahrten, sonstige Sportanlagen oder Stellplätze in Anspruch genommen werden, sind als Vegetationsflächen anzulegen, d.h. diese Flächen sind mit Rasen- oder Wiesenvegetation anzusäen oder mit Gräsern, Stauden oder Gehölzen zu bepflanzen. Flächenhafte Kies-/Schotter-/Splittschüttungen oder ähnliche Beläge und Bodenabdeckungen sind auf den Vegetationsflächen unzulässig.

7.5 Wasserwirtschaft / Schutzgut Wasser

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet. Der durch das Plangebiet verlaufende Flutgraben führt das Oberflächenwasser aus dem Lohhofgebiet ab und entwässert südlich der Erlanger Straße in die Aurach. Um den Abfluss des Oberflächenwassers zu sichern, wird auf dem Planblatt eine textliche Festsetzung ergänzt, dass bei Neupflanzungen im Bereich des Flutgrabens die Mindestabstände und Vorschriften gem. DVGW-Regelwerk zu berücksichtigen sind. Die Darstellung von sonstigen Leitungsrechten des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 40 „Berufsschule“ wird unverändert übernommen.



Flutgraben auf dem Schulgelände, Blick Richtung Westen / Quelle: Stadt Herzogenaurach

7.6 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Eine Veränderung für die Schutzgüter „Pflanzen und Tiere“ wird durch die Bebauungsplanänderung nicht begründet. Die bestehenden Baum- und Heckenstrukturen werden zum Erhalt festgesetzt, negative Folgen sind daher nicht zu erwarten.

7.7 Schutzgut Fläche

Unter dem Schutzgut Fläche ist der Aspekt des flächensparenden Bauens zu verstehen.

Die Grundstücksfläche im Geltungsbereich ist bereits abschließend bebaut. Eine zusätzliche großflächige Versiegelung wird über die Bebauungsplanänderung nicht begründet.

7.8 Erhaltungsziele und Schutzzweck der NATURA 2000 Gebiete

Innerhalb sowie im Umfeld des Geltungsbereichs sind keine Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke nach § 24 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG, sowie keine Gebiete nach der Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Richtlinie 92/43 EWG und der europäischen Vogelschutzrichtlinie (SPA – Special Protection Area; Richtlinie 79/409/EWG) vorhanden. Aufgrund der Nähe zur vorhandenen Bebauung kann davon ausgegangen werden, dass das Gebiet nicht als Quartier für Tierarten der FFH-RL oder der VRL, sondern lediglich als Nahrungshabitat genutzt wird.

7.9 Umweltbelange und umweltbezogene Auswirkungen

Im Verfahren nach § 13a BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB abgesehen.

Unabhängig hiervon sind die Belange des § 1 Abs. 6 BauGB und damit auch die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nummer 7 BauGB zu ermitteln, inhaltlich zu prüfen und gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Durch die Bebauungsplanänderung wird das bereits bestehende Baurecht im Geltungsbereich nicht erweitert. Die Nutzungsintensivierung der Außensportanlagen durch eine außerschulische Vereinsnutzung hat keine Auswirkungen auf die Umweltbelange, so dass im vorliegenden Fall auf eine detaillierte Aufbereitung der Umweltauswirkungen verzichtet wird.

8. Zusammenfassung und Verfahrensablauf

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Berufsschule“ – 1. Änderung, nach § 13a BauGB schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur außerschulischen Nutzung der Einrichtungen der staatlichen Berufsschule. Hiernach soll die Zulässigkeit über den ausschließlichen Schulsport hinausgehend auch auf die Nutzungsmöglichkeit durch Herzogenauracher Sportvereine erweitert werden.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Herzogenaurach ist das Plangebiet bereits als „Sondergebiet“ dargestellt, eine Änderung / Berichtigung ist somit nicht erforderlich.

Eine Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes wird durch die Bebauungsplanänderung nicht begründet, das bestehende Baurecht wird nicht erweitert und die Festsetzungen erfolgen in Anlehnung an die Bestandsbebauung. Weitere zeichnerische/textliche Festsetzungen und Hinweise betreffen Aussagen zum Umweltschutz, insbesondere den Immissions-/Klima- und Bodenschutz.

Festsetzungen zur Grünordnung (Pflanzerhalt) und der Verweis auf die Pflanz- und Artenliste der Stadt Herzogenaurach bei Neu-/Ersatzpflanzungen betreffen ergänzend die Belange des Umweltschutzes.

Durch den erweiterten Nutzerkreis sind keine negativen Auswirkungen auf die umgebende Bestandsbebauung zu erwarten. Ausschließlich der Umweltschutzbelang „Lärmschutz“ ist eingehend zu betrachten. Die hierbei prognostizierten Beurteilungspegel an den Immissionsorten berechnen sich auf der Grundlage eines typischen Trainingsablaufs einer Fußballmannschaft (Kinder bis 12 Jahre) und einer Leichtathletikgruppe (Erwachsene und Kinder) im Training bzw. zur Prüfungsabnahme „Sportabzeichen“.

Die Aufstellung des Änderungsplanes erfolgt nach gerechter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander.

Während bei einer ausschließlichen Nutzung der Sportanlagen durch Schülerinnen und Schüler der Rasen- und Allwetterplatz inkl. der Leichtathletikeinrichtungen nachweislich über viele Stunden in der Woche ungenutzt ist, suchen städtische Vereine dringend Sportflächen, die der Ausübung des Vereinssports dienen können.

Ziel des Bauleitplanes muss es sein, die angrenzende Wohnbevölkerung ausreichend vor Lärm zu schützen und gleichzeitig den Belangen des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung entsprechen zu können.

Im Ergebnis der durchgeführten Berechnungen wird nachgewiesen, dass sich unter Berücksichtigung des stattfindenden Schulsports eine erweiterte Nutzung mit einer allgemeinen Sportausübung verträglich in die Gesamt-Sportlärmsituation am Standort einfügt und dass die Vorgaben der Sportanlagenlärmschutzverordnung sicher eingehalten werden können.

Die Nutzung der Außensportanlage wird auf die Werktage im Zeitraum 08.00 bis 20.00 Uhr beschränkt, so dass ein ausreichender Schutz der im Einwirkungsbereich der Sportanlagen lebenden Wohnbevölkerung gewährleistet ist.

8.1 Verfahrensablauf

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den allgemeinen Zielen und Zwecken sowie den wesentlichen Auswirkungen der Planung hat in der Zeit vom 2. Dezember 2022 bis einschließlich 19. Dezember 2022 stattgefunden.

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

Mit Schreiben vom 28. November 2022 wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme innerhalb angemessener Frist – bis Montag, 19. Dezember 2022 – gebeten.

Aufgestellt und bearbeitet durch:

Stadt Herzogenaurach

Amt für Planung, Natur und Umwelt
Herzogenaurach, den 6. Februar 2023

Anja Wettstein